

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
— Drucksache 10/5077 —

A. Problem

Das Bundesbesoldungsgesetz hat in Anlage II, die die Ämter für Hochschullehrer regelt, in den Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 die einheitliche Amtsbezeichnung „Professor“ festgelegt. Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Juni 1983 — 2 BvR 720/79 u. a. — ist diese einheitliche Amtsbezeichnung insoweit mit Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes unvereinbar, als sie auch Hochschullehrern an wissenschaftlichen Hochschulen beigelegt wird, die in eine Planstelle der Besoldungsgruppe C 4 oder C 3 eingewiesen sind. Daher soll das Recht der Hochschullehrer auf eine amtsangemessene Amtsbezeichnung dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts angepaßt werden.

Der Entwurf verfolgt sodann die Absicht, die besoldungsrechtlichen Folgerungen aus der Neuordnung der Personalstruktur an den Hochschulen zu ziehen, wie sie das vom Deutschen Bundestag am 26. September 1985 verabschiedete Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (vgl. Drucksache 10/2883) vorsieht.

Es hat sich weiter erwiesen, daß die Dienstunfallfürsorge insbesondere für infolge dienstunfallbedingter Dienstunfähigkeit entlassene Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst verbesserungsbedürftig ist. Dasselbe gilt für die Dienstunfallversorgung bei sog. qualifizierten Dienstunfällen (bewußter Lebenseneinsatz, rechtswidriger Angriff). Schließlich besteht die Notwendigkeit, das Hochschulrahmengesetz an das Bundeserziehungsgeldgesetz anzupassen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht, für Hochschullehrer im wesentlichen in der Bundesbesoldungsordnung C, folgende Regelungen vor:

1. Neuordnung der Amtsbezeichnung für Hochschullehrer:
Auffächerung der bisher einheitlichen Amtsbezeichnung „Professor“ auf vier unterschiedliche Amtsbezeichnungen:
 - „Universitätsprofessor“ C 3 und C 4 (sowie C 2 — Sonderfälle)
 - „Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule“ C 3 und C 4 (sowie C 2 — Sonderfälle)
 - „Professor an einer Kunsthochschule“ C 2 bis C 4
 - „Professor“ (als Fachhochschullehrer) C 2 und C 3
2. Neuordnung der Ämterstruktur im Bereich C 1 und C 2:
 - a) Wegfall der bisherigen Ämter „Professor“ in der Besoldungsgruppe C 2 und „Hochschulassistent“ in der Besoldungsgruppe C 1 mit Übergangsvorschriften für bisherige Amtsinhaber (Artikel 2).
 - b) Ausbringung der neuen Ämter „Wissenschaftlicher Assistent“ und „Künstlerischer Assistent“ in Besoldungsgruppe C 1 + Zulage, gleichzeitig Neuschnitt der Grundgehaltssätze C 1 entsprechend Besoldungsgruppe A 13.
 - c) Ausbringung der neuen Ämter „Hochschuldozent“, „Oberassistent“ und „Oberingenieur“ in Besoldungsgruppe C 2.
3. Änderung der Verordnungsermächtigung zur Regelung einer Lehrzulage (Stellenzulage für hauptamtliche Lehrkräfte — § 44 BBesG).
4. Änderung der Verordnungsermächtigung zur Regelung einer Prüfungsvergütung und Eröffnung der Möglichkeit, die Vergütung nicht nur für Professoren, sondern auch für Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure und für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter vorzusehen.
5. Ergänzungen zum Beamtenversorgungsgesetz und zum Soldatenversorgungsgesetz durch
 - a) eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrages für infolge dienstunfallbedingter Dienstunfähigkeit entlassene Beamte in Annäherung an die Dienstunfallvorsorge von Beamten auf Probe bzw. Lebenszeit,
 - b) eine Verbesserung der qualifizierten Dienstunfallversorgung durch Anhebung des bisherigen Ruhegehaltssatzes von 75 v.H. auf 80 v.H., Bemessung der qualifizierten Dienstunfallversorgung mindestens aus Besoldungsgruppe A 6 und
 - c) Verdoppelung der einmaligen Unfallentschädigung.
6. Anpassung des Hochschulrahmengesetzes an das Bundeserziehungsgeldgesetz.

Die Neuregelung tritt im wesentlichen in dem auf die Verkündung folgenden Monat in Kraft.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für die Verbesserungen bei der Dienstunfallvorsorge im Bereich des Bundes werden jährliche Mehrkosten von 0,5 Mio. DM geschätzt.

Für den Besoldungsbereich entstehen beim Bund keine nennenswerten Mehrkosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/5077 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 6. November 1986

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Bernrath	Broll	Dr. Hirsch	Ströbele
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines . . . Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
— Drucksache 10/5077 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch das Gesetz vom . . ., wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis *wird* beim 2. Abschnitt im 3. Unterabschnitt *das Wort* „Hochschulassistenten“ durch *das Wort* „Hochschuldozenten“ ersetzt.
2. Im 2. Abschnitt (Grundgehalt, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen) *wird in der Überschrift des 3. Unterabschnittes das Wort* „Hochschulassistenten“ durch *das Wort* „Hochschuldozenten“ ersetzt.
3. § 32 wird gestrichen.
4. § 33 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Ämter der Professoren an Hochschulen und *der nicht in die Besoldungsgruppe A 14 eingestuften* Hochschuldozenten und ihre Besoldungsgruppen sind in der Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II) geregelt.“
5. In § 34 werden die Worte „1 und 2“ durch die Worte „1, 2 und 2 a“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis **werden** beim 2. Abschnitt im 3. Unterabschnitt **die Worte** „Vorschriften für Professoren und Hochschulassistenten“ durch **die Worte** „Vorschriften für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Künstlerische Assistenten und Wissenschaftliche Assistenten“ ersetzt.
2. Im 2. Abschnitt (Grundgehalt, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen) **erhält die** Überschrift des 3. Unterabschnittes **folgende Fassung:**
„Vorschriften für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Künstlerische Assistenten und Wissenschaftliche Assistenten“.
3. unverändert
4. § 33 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Ämter der Professoren an Hochschulen, Hochschuldozenten, **Oberassistenten, Oberingenieure, Künstlerischen Assistenten und Wissenschaftlichen Assistenten** und ihre Besoldungsgruppen sind in der Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II) geregelt.“

5. unverändert

Entwurf

6. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Planstellen der Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen, *ausgenommen Pädagogische Hochschulen*, sind nach Maßgabe sachgerechter Bewertung in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4 auszubringen. Bei einem Dienstherrn darf die Zahl der Planstellen für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen, *ausgenommen Pädagogische Hochschulen*,

in der Besoldungsgruppe C 4 56,25 v. H. der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren an diesen Hochschulen nicht überschreiten.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

Die jeweiligen Worte „wissenschaftlichen“ werden durch die Worte „pädagogischen“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „Absätze 1 und 2“ durch die Worte „Absätze 1 und 3“ ersetzt und nach dem Wort „für“ die Worte „wissenschaftliche Hochschulen mit Fachhochschulstudiengängen und“ eingefügt; Satz 2 erhält folgende Fassung: „Planstellen für Studiengänge, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden, dürfen bis zu einem Anteil von 60 v. H. entsprechend Absatz 1 ausgebracht werden; im übrigen sind sie in Besoldungsgruppe C 3 auszubringen.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

6. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Planstellen der Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen sind, **unbeschadet der Regelungen in Absatz 3**, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4, **an den künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen und den Pädagogischen Hochschulen auch in der Besoldungsgruppe C 2**, auszubringen. In einem Land und beim Bund darf die Zahl der Planstellen für Professoren

in der Besoldungsgruppe C 4 56,25 v. H.

der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4 nicht überschreiten. Bei den künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen und den Pädagogischen Hochschulen darf die Zahl der Planstellen

in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4 80 v. H.

der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren nicht überschreiten. Bei der Anwendung der Obergrenzen bleiben die Planstellen für Professoren an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer außer Betracht.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Bei einem Dienstherrn“ durch die Worte „In einem Land und beim Bund“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Gesamthochschulen“ durch die Worte „wissenschaftliche Hochschulen mit Fachhochschulstudiengängen“ ersetzt.

Buchstabe d entfällt

6a. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Stellenzulage für hauptamtliche Lehrkräfte

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Gewährung

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

einer Stellenzulage für Bundesbeamte des Verwaltungs- und Vollzugsdienstes sowie Richter und Staatsanwälte im Bundesdienst, die in ihrem Hauptamt mindestens zur Hälfte im Rahmen der Ausbildung und Fortbildung als Lehrkräfte tätig sind, zu regeln. Die Stellenzulage darf nur vorgesehen werden, soweit die Wahrnehmung dieser Funktion nicht bei der Einstufung berücksichtigt ist. Sie darf den Betrag nach Anlage IX nicht überschreiten. Mit der Stellenzulage sind die mit der Tätigkeit verbundenen Erschwernisse und ein Aufwand mit abgegolten.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend Absatz 1 die Stellenzulage auch für den Bereich der Länder zu regeln.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechend Absatz 1 die Stellenzulage jeweils für den Bereich ihres Landes zu regeln. Die Länder können von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, sofern die Bundesregierung keine Regelung nach Absatz 2 getroffen hat.“

7. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 20 Abs. 2 der Vorbemerkungen werden *hinter* dem Wort „zuzüglich“ die Worte „des Ortszuschlages und“ und hinter den Worten „des Grundgehaltes“ ein Komma und die Worte „des Ortszuschlages“ eingefügt.

b) Nummer 27 Buchstabe d der Vorbemerkungen erhält folgende Fassung:

- „d) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Künstlerische und Wissenschaftliche Assistenten, Studienräte und Militärpfarrer in der Besoldungsgruppe A 13.“

7. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 20 der Vorbemerkungen wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Leiter der Personal- und Wirtschaftsverwaltung von medizinischen Einrichtungen im Hochschulbereich mit mindestens 3 000 hauptberuflich Beschäftigten dürfen höchstens in die Besoldungsgruppe B 3 eingestuft werden, wenn sie gleichzeitig zum Beauftragten für den Haushalt bestellt sind und die Geschäftsführung der medizinischen Einrichtungen wahrnehmen; die Einstufung muß um mindestens eine Besoldungsgruppe unter der des Kanzlers der Hochschule liegen.“

bb) In Absatz 2 werden *nach* dem Wort „zuzüglich“ die Worte „des Ortszuschlages und“ und hinter den Worten „des Grundgehaltes“ ein Komma und die Worte „des Ortszuschlages“ eingefügt.

Buchstabe b entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

b₁) Nach Nummer 30 der Vorbemerkungen wird angefügt:

„V. Vergütungen

31. Prüfungsvergütung für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

Für beamtete wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter an einer Hochschule gilt Nummer 4 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C entsprechend.“

c) In der Besoldungsgruppe A 13 werden nach der Amtsbezeichnung „Konsul“ die Amtsbezeichnung „Künstlerischer Assistent“ und nach der Amtsbezeichnung „Seehauptkapitän²)“ die Amtsbezeichnung „Wissenschaftlicher Assistent“ eingefügt.

Buchstabe c entfällt

d) In der Besoldungsgruppe A 14 werden nach der Amtsbezeichnung „Chefarzt²)“ die Amtsbezeichnung „Hochschuldozent⁹)¹⁰)¹¹)“ und nach der Amtsbezeichnung „Oberarzt⁴)“ die Amtsbezeichnungen „Oberassistent¹⁰)“ und „Oberingenieur“ eingefügt und am Schluß die Fußnoten „9) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2., 10) Erhält eine Stellenzulage nach Anlage IX, soweit als Oberarzt einer Hochschulklinik tätig.“ und „11) In den Fällen des § 48d Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes.“ angefügt.

Buchstabe d entfällt

e) In der Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung „Kanzler einer Hochschule der Bundeswehr“ durch die Amtsbezeichnung „Kanzler einer Universität der Bundeswehr“ ersetzt.

e) unverändert

f) In der Besoldungsgruppe B 4 wird die Amtsbezeichnung „Präsident einer Hochschule der Bundeswehr“ durch die Amtsbezeichnung „Präsident einer Universität der Bundeswehr“ ersetzt.

f) unverändert

g) In der Besoldungsgruppe B 9 werden bei der Amtsbezeichnung „Ministerialdirektor“ der Fußnotenhinweis „3)“ und die Fußnote 3 gestrichen.

8. Die Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) wird wie folgt geändert:

8. Die Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 der Vorbemerkungen wird wie folgt geändert:

a) unverändert

aa) In Absatz 1 nach Nummer 1 ist folgende neue Nummer 1a einzufügen:

„1.a. bei der Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4, wenn die Bezüge aus der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit bei einem von der öffentlichen Hand institutionell geförderten Zuwendungsempfänger auf der Grundlage der Besoldungsgruppe C 4 gewährt wurden.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- bb) Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1a entsprechend.“
- b) In den Vorbemerkungen Nummern 3 und 4 wird jeweils das Wort „Hochschulassistenten“ durch das Wort „Hochschuldozenten“ ersetzt.
- a.) Nummer 2 der Vorbemerkungen wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Die Gesamtzahl der Professoren, die Sonderzuschüsse erhalten (Sonderzuschußplanstellen), darf in einem Land und beim Bund zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der ausgebrachten Planstellen für Professoren der Besoldungsgruppe C 4 nicht übersteigen.“
- bb) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 bleiben die Sonderzuschußplanstellen für Professoren an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer außer Betracht.“
- b) In der Vorbemerkung Nummer 3 werden jeweils die Worte „Professoren und Hochschulassistenten“ durch die Worte „Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, Künstlerische Assistenten und Wissenschaftliche Assistenten“ ersetzt.
- b.) Vorbemerkung Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. Prüfungsvergütung für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten und Obergeringenieure
- (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für die Hochschulen, die nach Landesrecht die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erhalten haben und deren Personal im Dienst des Bundes steht, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Gewährung einer Vergütung für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten und Obergeringenieure zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen zu regeln, die durch die Prüfungstätigkeit bei Hochschulprüfungen entstehen. Die Höhe der Vergütung ist nach der Schwierigkeit der Prüfungstätigkeit und dem Ausmaß der zusätzlichen Belastungen festzulegen.
- (2) Hochschulprüfungen sind Prüfungen, mit denen ein Studiengang ganz oder teilweise abgeschlossen wird. Den Abschlußprüfungen gleichgestellt sind Promotionsprüfungen. Vor- und Zwischenprüfungen können gleichgestellt werden, wenn sie in ihrer verfahrensmäßigen Ausgestaltung Abschlußprüfungen entsprechen.
- (3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend Absatz 1 die

Entwurf

- c) Den Vorbemerkungen wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Amtsbezeichnungen

Weibliche Professoren und Hochschuldozenten führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.“

- d) Die Besoldungsgruppe C 1 entfällt.

- e) Die Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 erhalten folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe C 2
Hochschuldozent^{1) 2) 3)}

Professor⁴⁾

— an einer Fachhochschule —

— an einer *Gesamthochschule* oder an einer anderen Hochschule, soweit überwiegend in Fachhochschulstudiengängen tätig —

Professor an einer Kunsthochschule⁵⁾

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Vergütung auch für den Bereich der Länder zu regeln.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechend Absatz 1 die Vergütung für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure für die Mitwirkung an Hochschulprüfungen nach Absatz 2 jeweils für den Bereich ihres Landes zu regeln. Die Landesregierungen können von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, sofern die Bundesregierung keine Regelung nach Absatz 3 getroffen hat.

(5) Auf Staatsprüfungen finden die Absätze 1 bis 4 keine Anwendung. Die Gewährung einer Vergütung für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure, die an solchen Prüfungen mitwirken, bleibt landesrechtlicher Regelung vorbehalten.“

- c) Den Vorbemerkungen wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Amtsbezeichnungen

Weibliche Beamte führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.“

Buchstabe d entfällt

- e) Die Besoldungsgruppen C 1, C 2, C 3 und C 4 erhalten folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe C 1

Künstlerischer Assistent¹⁾

Wissenschaftlicher Assistent¹⁾

¹⁾ Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B gilt entsprechend.

Besoldungsgruppe C 2

Hochschuldozent¹⁾

Oberassistent¹⁾

Oberingenieur

Professor²⁾

— an einer Fachhochschule —

— an einer **wissenschaftlichen Hochschule mit Fachhochschulstudiengängen**, soweit überwiegend in **diesen** tätig —

Professor an einer Kunsthochschule³⁾

Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule³⁾

— an einer **künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule** —

— an einer **Pädagogischen Hochschule** —

— soweit überwiegend in Studiengängen tätig, in denen Aufgaben der wissenschaft-

Entwurf

Universitätsprofessor

— an einer Pädagogischen Hochschule —

-
- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
 2) Erhält eine Stellszulage nach Anlage IX, soweit als Oberarzt einer Hochschulklinik tätig.
 3) In den Fällen des § 48 d Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes.
 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 3.
 5) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen C 3, C 4.

Besoldungsgruppe C 3

Professor¹⁾

- an einer Fachhochschule —
- an einer Gesamthochschule oder an einer anderen Hochschule, soweit überwiegend in Fachhochschulstudiengängen tätig —

Professor an einer Kunsthochschule²⁾Universitätsprofessor³⁾

-
- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2.
 2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen C 2, C 4.
 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 4.

Besoldungsgruppe C 4

Professor an einer Kunsthochschule¹⁾Universitätsprofessor²⁾

-
- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen C 2, C 3.
 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 3.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

lichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden —⁴⁾

Universitätsprofessor³⁾

- **an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule —⁵⁾**
- **soweit überwiegend in Studiengängen tätig, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden —⁶⁾**

-
- 1) Erhält eine Stellszulage nach Anlage IX, soweit als Oberarzt einer Hochschulklinik tätig.
 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 3.
 3) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen C 3 oder C 4.
 4) **Nur an einer wissenschaftlichen Hochschule, die nach Landesrecht weder Universität ist, noch einer Universität gleichgestellt ist.**
 5) **Soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt.**
 6) **Nur an einer Universität oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, die nach Landesrecht einer Universität gleichgestellt ist.**

Besoldungsgruppe C 3

Professor¹⁾

- an einer Fachhochschule —
- an einer **wissenschaftlichen Hochschule mit Fachhochschulstudiengängen**, soweit überwiegend in diesen tätig —

Professor an einer Kunsthochschule²⁾

Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule²⁾³⁾

Universitätsprofessor²⁾⁴⁾

-
- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2.
 2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen C 2 oder C 4.
 3) **Nur an einer wissenschaftlichen Hochschule, die nach Landesrecht weder Universität ist, noch einer Universität gleichgestellt ist.**
 4) **Auch an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule, soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt.**

Besoldungsgruppe C 4

Professor an einer Kunsthochschule¹⁾

Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule¹⁾²⁾

Universitätsprofessor¹⁾³⁾

-
- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen C 2 oder C 3.
 2) **Nur an einer wissenschaftlichen Hochschule, die nach Landesrecht weder Universität ist, noch einer Universität gleichgestellt ist.**
 3) **Auch an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule, soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt.“**

Entwurf

9. Die Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird wie folgt geändert:

- a) Im letzten Abschnitt unter „Bundesbesoldungsordnungen A und B“ (Zulagen nach Fußnoten zu den Besoldungsgruppen) wird zwischen den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 folgende Zulage eingefügt:

„A 14	10	197,14“.
-------	----	----------

- b) Der Abschnitt „Vorbemerkungen“ unter „Bundesbesoldungsordnung C“ wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„Nummer 3	
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*)

für Beamte der Besoldungsgruppe C 2	A 15
für Beamte der Besoldungsgruppen C 3 und C 4	B 3“.

- bb) Nach Nummer 5 wird angefügt:

„Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	2	197,14“.

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- 8a. An die Stelle der Grundgehaltssätze in der Anlage IV Nummer 3 treten die Grundgehaltssätze in der Anlage dieses Gesetzes.

9. Die Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird wie folgt geändert:

Buchstabe a entfällt

- b) Der Abschnitt „Vorbemerkungen“ unter „Bundesbesoldungsordnung C“ wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„Nummer 3	
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*)

für Beamte der Besoldungsgruppe C 1	A 13
für Beamte der Besoldungsgruppe C 2	A 15
für Beamte der Besoldungsgruppen C 3 und C 4	B 3“.

- bb) Nach Nummer 5 wird angefügt:

„Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	204,04“.

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

§ 1

(1) Für Hochschulassistenten und Professoren in Besoldungsgruppe C 2 an wissenschaftlichen Hochschulen, *ausgenommen Pädagogische Hochschulen*, gelten die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum Tage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter. *Entsprechendes gilt für Beamte, deren Übernahmeverfahren nach § 75 Abs. 3 des Hochschulrahmengesetzes noch nicht abgeschlossen ist, bis zur Übernahme und für die in dem Übernahmeverfahren nach Besoldungsgruppe C 2 übernommenen Beamten.* Soweit Professoren in der Besoldungsgruppe C 2 als Oberarzt einer Hoch-

Artikel 2

Übergangsvorschriften

§ 1

(1) Für Hochschulassistenten und Professoren in Besoldungsgruppe C 2 an wissenschaftlichen Hochschulen gelten **unbeschadet § 2** die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum Tage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter. **Die Ämter „Hochschulassistent“ in der Besoldungsgruppe C 1 und „Professor (soweit an wissenschaftlichen Hochschulen)“ in der Besoldungsgruppe C 2 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung der Bundesbesoldungsordnung C können bis zum Inkrafttreten des nach § 72 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes in**

Entwurf

schulklinik tätig sind, erhalten sie die Stellenzulage nach Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe C 2 in der Fassung dieses Gesetzes.

(2) Die Ämter „Hochschulassistent“ in Besoldungsgruppe C 1 und „Professor (soweit an wissenschaftlichen Hochschulen, *ausgenommen Pädagogische Hochschulen*)“ in der Besoldungsgruppe C 2, diese mit der Amtsbezeichnung „Universitätsprofessor“, werden als künftig wegfallende Ämter in die Anlage 2 zur Rechtsverordnung nach Artikel IX § 4 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Januar 1985 (BGBl. I S. 211) geändert worden ist, eingefügt; dabei werden die Grundgehaltssätze des erstgenannten Amtes in der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Höhe ebenfalls in diese Verordnung eingefügt. *In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 darf das Amt „Professor (soweit an wissenschaftlichen Hochschulen, ausgenommen Pädagogische Hochschulen)“ weiter verliehen werden; die Amtsinhaber erhalten ebenfalls die Amtsbezeichnung „Universitätsprofessor“.*

§ 2

Beamte mit der bisherigen Amtsbezeichnung Professor, deren Amtsbezeichnung sich durch dieses Gesetz ändert, führen die neue Amtsbezeichnung; entsprechendes gilt für die nach § 75 des Hochschulrahmengesetzes übergeleiteten Professoren, soweit sie entpflichtet sind oder sich im Ruhestand befinden.

§ 3

(1) Wird der Vomhundertsatz des § 35 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes überschritten, *ist jede zweite freiwerdende Planstelle der Besoldungsgruppe C 4 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe C 3 umzuwandeln.* Neue Planstellen für Professoren dürfen bis zum Erreichen des Vomhundertsatzes nur in der Weise ausgebracht werden, daß höchstens 50 vom Hun-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090) erlassenen Gesetzes verliehen werden; Satz 1 gilt entsprechend. Soweit Professoren in der Besoldungsgruppe C 2 als Oberarzt einer Hochschulklinik tätig sind, erhalten sie die Stellenzulage nach Fußnote 1 zu Besoldungsgruppe C 2 in der Fassung dieses Gesetzes.

(2) Die Ämter „Hochschulassistent“ in der Besoldungsgruppe C 1 und „Professor (soweit an wissenschaftlichen Hochschulen)“ in der Besoldungsgruppe C 2, diese mit der Amtsbezeichnung „Universitätsprofessor“ **oder „Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule“**, werden als künftig wegfallende Ämter in die Anlage 2 zur Rechtsverordnung nach Artikel IX § 4 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Januar 1985 (BGBl. I S. 211) geändert worden ist, eingefügt; dabei werden die Grundgehaltssätze des erstgenannten Amtes in der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Höhe ebenfalls in diese Verordnung eingefügt. **Das künftig wegfallende Amt „Professor (soweit an wissenschaftlichen Hochschulen)“ in der Besoldungsgruppe C 2 darf in Fällen, in denen das Übernahmeverfahren nach § 75 Abs. 3 des Hochschulrahmengesetzes noch nicht abgeschlossen ist, anlässlich der Übernahme weiter verliehen werden; der Amtsinhaber führt die Amtsbezeichnung „Universitätsprofessor“ oder „Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule“.**

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Professoren an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule und an einer Pädagogischen Hochschule und für Professoren an einer wissenschaftlichen Hochschule, die überwiegend in Studiengängen tätig sind, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden.

§ 2

unverändert

§ 3

(1) Wird der Vomhundertsatz des § 35 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes überschritten, **so ist der Überhang durch geeignete haushaltsrechtliche Maßnahmen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Lehre und Forschung abzubauen.** Neue Planstellen für Professoren dürfen bis zum Erreichen des Vomhundertsatzes nur in der Weise ausgebracht werden, daß

Entwurf

dert der Planstellen der Besoldungsgruppe C 4 zugewiesen werden. Satz 1 gilt nicht, soweit am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Zahl der Planstellen für Professoren der Besoldungsgruppe C 4 an wissenschaftlichen Hochschulen 45 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren der Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 an wissenschaftlichen Hochschulen, ausgenommen Pädagogische Hochschulen, nicht überschritten hat. Der Vomhundertsatz des § 35 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes muß jedoch spätestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten des nach § 72 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) erlassenen Landesgesetzes erreicht sein.

(2) Werden die Vomhundertsätze des § 35 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes überschritten, ist jede dritte freiwerdende Planstelle entsprechend umzuwandeln. Neue Planstellen für Professoren dürfen bis zum Erreichen der Vomhundertsätze nur in der Weise ausgebracht werden, daß höchstens 50 vom Hundert von diesen Planstellen derselben Besoldungsgruppe zugewiesen werden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

höchstens 50 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppe C 4 zugewiesen sind. Der Vomhundertsatz des § 35 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes muß jedoch spätestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten des nach § 72 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090) erlassenen Landesgesetzes erreicht sein.

(2) unverändert

§ 4

Artikel IX § 14 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1710), findet hinsichtlich § 44 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Artikel 2a

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „fünfundsiebzig“ durch das Wort „achtzig“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „A 5“ durch die Worte „A 6“ ersetzt.
2. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalles entlassen worden, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.“
 - b) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalles entlassen worden, darf der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 Nr. 1 nicht hinter dem Mindestunfallruhege-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

halt (§ 36 Abs. 3 Satz 3) zurückbleiben. Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalles der in § 37 bezeichneten Art entlassen worden und war er im Zeitpunkt der Entlassung infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens fünfzig vom Hundert beschränkt, treten an die Stelle des Mindestunfallruhegehalts achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 37 ergibt, zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 1 Satz 2. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.“

- c) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7. In Absatz 7 wird die Verweisung auf die „Absätze 1 bis 5“ durch die Verweisung „Absätze 1 bis 6“ ersetzt.

3. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „fünzigtausend“ durch das Wort „einhunderttausend“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden das Wort „fünfundzwanzigtausend“ durch das Wort „fünzigtausend“, das Wort „zwölftausendfünfhundert“ durch das Wort „fünfundzwanzigtausend“ und das Wort „sechstausendzweihundertfünzig“ durch das Wort „zwölftausendfünfhundert“ ersetzt.

4. Die Überschrift von § 50 wird wie folgt gefaßt:

„Ortszuschlag, Ausgleichsbetrag,
jährliche Sonderzuwendung“.

5. § 54 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach den Worten „fünfundsiebzig vom Hundert“ die Worte „, in den Fällen des § 37 achtzig vom Hundert,“ eingefügt.

6. Die Überschrift von § 67 wird wie folgt gefaßt:

„Professoren an Hochschulen, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten“.

7. § 69 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„In den Fällen des § 141a des Bundesbeamtengesetzes oder des entsprechenden bisherigen Landesrechts richten sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der maßgebende Ruhegehaltssatz nach § 37 dieses Gesetzes.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

Artikel 2b

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. In der Inhaltsübersicht werden im Zweiten Teil, Abschnitt IV Nr. 3, die Worte „örtlicher Sonderzuschlag,“ gestrichen.

2. Die Überschrift vor § 47 erhält folgende Fassung:

„3. Ortszuschlag, Ausgleichsbetrag,
jährliche Sonderzuwendung“.

3. In § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach den Worten „fünfundsiebzig vom Hundert“ die Worte „, in den Fällen des § 27 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes achtzig vom Hundert,“ eingefügt.

4. In § 63 Abs. 3 Satz 1 werden

- a) in Nummer 1 das Wort „achtzigtausend“ durch das Wort „einhundertfünzigtausend“,
- b) in Nummer 2 das Wort „fünzigtausend“ durch das Wort „einhunderttausend“,
- c) in Nummer 3 das Wort „vierzigtausend“ durch das Wort „fünfundsiebzigtausend“,
- d) in Nummer 4 das Wort „fünfundzwanzigtausend“ durch das Wort „fünzigtausend“,
- e) in Nummer 5 das Wort „zwanzigtausend“ durch das Wort „siebenunddreißigtausendfünfhundert“,
- f) in Nummer 6 das Wort „zwölftausendfünfhundert“ durch das Wort „fünfundzwanzigtausend“,
- g) in Nummer 7 das Wort „zehntausend“ durch das Wort „achtzehntausendsiebenhundertfünzig“ und
- h) in Nummer 8 das Wort „sechstausendzweihundertfünzig“ durch das Wort „zwölftausendfünfhundert“

ersetzt.

5. § 63a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „fünzigtausend“ durch das Wort „einhunderttausend“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden das Wort „fünfundzwanzigtausend“ durch das Wort „fünzigtausend“, das Wort „zwölftausendfünfhundert“ durch das Wort „fünfundzwanzigtausend“ und das Wort „sechstausendzweihundertfünzig“ durch das Wort „zwölftausendfünfhundert“ ersetzt.

(2) In § 99 Abs. 2 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 27 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 141a des Bundesbeamtengesetzes richtet sich der maßgebende Ruhegehaltssatz nach § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes.“

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 2c

Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Artikel I des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), wird wie folgt geändert:

1. § 50 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „der dem § 4a der Mutterschutzverordnung des Bundes entsprechenden landesrechtlichen Regelung“ durch die Worte „den auf Beamte anzuwendenden landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub“ ersetzt.

2. § 57c Abs. 6 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „§ 8a des Mutterschutzgesetzes“ werden durch die Worte „nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz“ ersetzt.

Artikel 2d

Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes,
des Beamtenversorgungsgesetzes
und des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 2e

Neufassung des Hochschulrahmengesetzes

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann das Hochschulrahmengesetz in der vom Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei die Inhaltsübersicht sowie die Anführungen anderer Rechtsvorschriften anpassen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) unverändert

Entwurf

(2) Abweichend von Absatz 1 treten für die Länder Artikel 2 § 1 Abs. 2 und § 3 gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des nach § 72 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) erlassenen Gesetzes in Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 2a Nr. 3 und Artikel 2b Abs. 1 Nr. 4 und 5 mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 treten für die Länder Artikel 2 § 1 Abs. 2 und § 3 gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des nach § 72 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090) erlassenen Gesetzes in Kraft.

Anlage zu Artikel 1 Nr. 8a
(Anlage IV Nr. 3 des BBesG)

3. Bundesbesoldungsordnung C

Besol- dungs- gruppe	Orts- zu- schlag Tarif- klasse							
		Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
C 1	I b	2 690,65	2 812,24	2 933,83	3 055,42	3 177,01	3 298,60	3 420,19
C 2	I b	2 698,12	2 891,87	3 085,62	3 279,37	3 473,12	3 666,87	3 860,62
C 3		3 049,34	3 268,70	3 488,06	3 707,42	3 926,78	4 146,14	4 365,50
C 4	I a	3 949,17	4 169,68	4 390,19	4 610,70	4 831,21	5 051,72	5 272,23

Dienstaltersstufe							
8	9	10	11	12	13	14	15
3 541,78	3 663,37	3 784,96	3 906,55	4 028,14	4 149,73	4 271,32	
4 054,37	4 248,12	4 441,87	4 635,62	4 829,37	5 023,12	5 216,87	5 410,62
4 584,86	4 804,22	5 023,58	5 242,94	5 462,30	5 681,66	5 901,02	6 120,38
5 492,74	5 713,25	5 933,76	6 154,27	6 374,78	6 595,29	6 815,80	7 036,31

Bericht der Abgeordneten Bernrath, Broll, Dr. Hirsch und Ströbele

I. Zum Ablauf der Beratungen

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung in Drucksache 10/5077 wurde in der 204. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. März 1986 an den Innenausschuß federführend und an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft sowie an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 16. April 1986 einmütig bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat in seiner Sitzung vom 1. Oktober 1986 folgendes Votum abgegeben:

.I.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft empfiehlt dem federführenden Ausschuß,

1. abweichend von dem Regierungsentwurf die Ämter des Hochschuldozenten auf Zeit, des Oberassistenten und des Obergeringieurs der Besoldungsgruppe C 2 sowie die Ämter des Wissenschaftlichen und des Künstlerischen Assistenten der Besoldungsgruppe C 1 (Neuschnitt entsprechend A 13 mit Zulage) zuzuordnen;
2. in der Ermächtigung zur Regelung von Vergütungen für Hochschulprüfungen Prüfervergütungen nicht nur für Professoren und Hochschuldozenten, sondern auch für Oberassistenten, Obergeringieure sowie für künstlerische und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter vorzusehen;
3. den sich aus der Gegenäußerung ergebenden Amtsbezeichnungen und damit auch der Auffassung der Bundesregierung zuzustimmen, die Amtsbezeichnung „Ordentlicher Professor“ nicht vorzusehen;
4. die Bundesregierung zu bitten, einen Bericht über forschungshemmende Vorschriften des Besoldungs- und Beamtenrechts vorzulegen;
5. die Bundesregierung zu bitten, die versorgungsrechtlichen Fragen zu prüfen und erforderlichenfalls einer angemessenen Lösung zuzuführen, die sich daraus ergeben, daß das gegenwärtige Recht und die Personalstruktur an den Hochschulen eine Kumulierung von Zeitbeamtenverhältnissen über längere Zeit zuzulassen.

II.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft bittet den Innenausschuß, in den Gesetzentwurf folgende Artikel einzufügen:

Artikel ...

Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), wird wie folgt geändert:

1. § 50 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „der dem § 4 a der Mutterschutzverordnung des Bundes entsprechenden landesrechtlichen Regelung“ durch die Worte „den auf Beamte anzuwendenden landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub“ ersetzt.

2. § 57 c Abs. 6 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „§ 8 a des Mutterschutzgesetzes“ werden durch die Worte „nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz“ ersetzt.

Begründung

Notwendige Anpassung von dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes, die sich auf inzwischen außer Kraft getretene Bestimmungen über den Mutterschaftsurlaub beziehen, an entsprechende Bestimmungen über den Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

Artikel ...

Neubekanntmachung des Hochschulrahmengesetzes

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann das Hochschulrahmengesetz in der ab ... (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei die Inhaltsübersicht sowie die Ausführungen anderer Rechtsvorschriften anpassen.

Begründung

Das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 ist seit seinem Inkrafttreten mehrfach geändert worden. Deshalb enthält das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes eine Erlaubnis zur Neubekanntmachung des Gesetzes in seiner am 23. November 1985 geltenden Fassung. Da nunmehr die §§ 50 und 57 c des Hochschulrahmengesetzes aufgrund des Bundeserziehungsgeldgesetzes zusätzlich geändert werden, soll die Neubekanntmachung auch diese Änderungen mitumfassen. Dazu bedarf es einer erneuten Erlaubnis zur Neubekanntmachung des Hochschulrahmengesetzes.

III.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft empfiehlt dem Innenausschuß, in seine Beschlußempfehlung folgende EntschlieÙung aufzunehmen:

1. Der Deutsche Bundestag bittet die Länder dringend darum zu gewährleisten, daß die strukturellen Änderungen der Novelle nicht zu einer Reduzierung der Stellenausstattung führen.
2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf zu prüfen, ob auf der Grundlage weiterer Erfahrungen bei einer künftigen Neuregelung Prüfervergütungen auch für Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten sowie für alle wissenschaftlichen Mitarbeiter vorgesehen werden sollten.
3. Der Deutsche Bundestag bittet die Länder, im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Personalstruktur im Hochschulbereich nach dem Dritten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes auch Verbesserungen der Stellenausstattung (Stellenkegel) im Bereich der wissenschaftlichen Mitarbeiter vorzusehen. Damit sollen die Voraussetzungen dafür verbessert werden, den Funktionen wissenschaftlicher Mitarbeiter nach sachgerechter Bewertung höherwertige Ämter zuzuordnen und Aufstiegsmöglichkeiten zu eröffnen.
Bei der Bewertung der Funktionen und bei der Übertragung dieser Ämter an bestimmte Mitarbeiter kann auch berücksichtigt werden, ob der wissenschaftliche Mitarbeiter habilitiert ist.
4. Der Deutsche Bundestag bittet die Länder zu überprüfen, ob landesrechtliche Bestimmungen über das Höchstalter bei der Berufung von Professoren entfallen könne.
5. Der Deutsche Bundestag bittet die Länder dringend darum, die neugeschaffenen Ämter des Hochschuldozenten vorrangig dafür zu nutzen, hochqualifizierte, bewährte Mitarbeiter in einem ihrer Tätigkeit angemessenen Status in der Hochschule zu halten; dabei sollen vor allem auch Wissenschaftlerinnen berücksichtigt werden.
6. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, über die Erfahrungen mit Zeitbeamtenverhältnissen für den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs im Hochschulbereich alsbald zu berichten. Dabei soll auch geprüft werden, ob die in § 47 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorgesehene Regelung, nach der Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure sowie Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten nach dem Ausscheiden aus dem Zeitbeamtenverhältnis ein Übergangsgeld erhalten, auch unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage außerhalb der Hochschule ausreicht, um eine angemessene Vorsorge für die Übergangszeit bis zur Aufnahme einer anderen Beschäftigung zu sichern und damit auch die Attraktivität der Zeitbeamtenverhältnisse für den wissenschaftlichen

und künstlerischen Nachwuchs zu gewährleisten.

7. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, Verhandlungen mit den Ländern mit dem Ziel aufzunehmen, eine Einigung über eine mittelfristig anzustrebende Erhöhung des Anteils der C 3-Stellen am Stellenschlüssel für die Professoren an Fachhochschulen zu erreichen.

IV.

Die vorstehenden Empfehlungen wurden in ihrer Gesamtheit mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP beschlossen. Die Fraktion der SPD hat der Mehrzahl der Empfehlungen ebenfalls zugestimmt; zu Teil II hat sie sich der Stimme enthalten.

Nicht zugestimmt hat die Fraktion der SPD unter Hinweis auf die betreffenden Anträge in dem von ihr vorgelegten Beschlußvorschlag (hier als Anlage beigelegt) Satz 1 in Ziffer I. 3.

Abweichend von den vom Ausschuß beschlossenen Empfehlungen hält die Fraktion der SPD die in Ziffer 1 ihres Beschlußvorschlags enthaltene Forderung aufrecht.

Der Beschlußvorschlag der Fraktion der SPD hat folgenden Wortlaut: 'Vorschlag der SPD im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft.

Der mitberatende Ausschuß für Bildung und Wissenschaft empfiehlt dem Innenausschuß, folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Für alle Professoren soll die Amtsbezeichnung lauten „Professor an...“ statt der von der Bundesregierung vorgesehenen und durch Urteil des Bundesverfassungsgerichtes nicht begründeten Titel- und Amtsdifferenzierung und der vom Bundesrat vorgeschlagenen noch weitergehenden Differenzierung.
2. Die Wiedereinführung des „Ordentlichen Professors“/C 4 (Bundesrats-Vorschlag) wird für überflüssig gehalten.
3. Die C-Besoldung sollte im Hochschulbereich möglichst durchgehend gelten. Deshalb sollten
 - Hochschuldozenten auf Zeit nicht in A 14, sondern in C 2,
 - Oberassistenten/Obergeringenieure nicht in A 14, sondern in C 2,
 - Wissenschaftliche Assistenten nicht in A 13, sondern (mindestens in der 2. Phase des Anstellungsverhältnisses) in C 1 eingestuft werden.
4. Bei den Planstellenobergrenzen in Fachhochschulen sollte eine Veränderung zugunsten der C 3-Stellen (längerfristig insgesamt C 3) vorgesehen werden, um eine sach- und funktionsgerechte Stellenausstattung zu erreichen. Da eine solche Maßnahme die Kostenneutralität des Gesetzes sprengen würde, wäre ggf. in mehreren Schritten vorzugehen.

5. Wenn Prüfungsvergütungen für Hochschulprüfungen wie im Gesetzentwurf vorgesehen werden, um einen finanziellen Ausgleich für die zusätzliche Belastung der Professoren zu sichern, dann müssen in diese Regelung bundeseinheitlich auch die Oberassistenten und Oberingenieure aufgenommen werden.

In der Novelle nicht angesprochen, hält der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft folgendes Problem für regelungsbedürftig:

Das gegenwärtige Recht und die Personalstruktur in den Hochschulen erlauben eine Kumulierung von Zeitbeamtenverhältnissen über längere Zeit. Dafür ist die versorgungsrechtliche Seite bislang nicht angemessen geklärt. Bei der Beratung der HRG-Novelle von 1985 hatte die Bundesregierung versprochen, sich dieses Problems anzunehmen. Ein Lösungsvorschlag liegt noch nicht vor.

Der Innenausschuß wird gebeten zu prüfen, ob er diesen Punkt einer vertretbaren Lösung zuführen kann.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 118. Sitzung vom 4. Juni 1986 anberaten und die Durchführung einer nichtöffentlichen Anhörung beschlossen, die in der 121. Sitzung vom 25. Juni 1986 stattfand. Angehört wurden der Hochschullehrerbund — FHB e. V., der DGB-Bundesvorstand, die Westdeutsche Rektorenkonferenz, der Deutsche Beamtenbund, der Hochschulverband und der Christliche Gewerkschaftsbund. Der Innenausschuß hat nach Auswertung der Anhörung in den Sitzungen vom 1. und 15. Oktober 1986 seine Beratungen fortgesetzt. Dabei haben dem Ausschuß zwei von der Bundesregierung mit Schreiben vom 8. Oktober und 4. November 1986 vorgelegte und von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Vorschläge zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes vorgelegen. In seiner Sitzung vom 5. November 1986 hat der Ausschuß dem Gesetzentwurf in der Form der der Beschlußempfehlung beigefügten Zusammenstellung einstimmig zugestimmt.

Im Rahmen der Beratungen sind seitens der Fraktion der SPD zwei Anträge gestellt worden, die der Ausschuß beide mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt hat. Der erste Antrag hatte folgenden Wortlaut:

„In Artikel 1 wird die folgende Nummer 10 eingefügt:

„Die Geltung des Artikels 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch ..., wird für Erhöhungen der Versorgungsbezüge in der Zeit vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1992 ausgesetzt.“

Zur Begründung war ausgeführt worden:

„§ 55 Beamtenversorgungsgesetz wurde durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz ausgeweitet und zwischenzeitlich zweimal korrigiert. Wir sind der Auf-

fassung, daß die beiden Härtere Regelungen, die inzwischen in Kraft getreten sind, nicht ausreichen. Die Fraktion der SPD hat deshalb in den parlamentarischen Beratungen weitergehende gezielte Härtere Regelungen vorgeschlagen und im Innenausschuß am 4. Juni 1986 beantragt, die sog. Abschmelzung des Ausgleichs auszusetzen. Dieser Antrag — der im übrigen auch finanzierbar ist, da die erwarteten Einsparungen übertroffen wurden — wird hiermit wiederholt.

Wir sind selbstverständlich auch für andere Vorschläge offen und hoffen, daß es möglich sein wird, über die Parteiengrenzen hinweg zu einer befriedigenden Regelung zu kommen.

Wir erwarten, daß der Bundesinnenminister den Bericht zu § 55 Beamtenversorgungsgesetz als weitere Beratungsgrundlage kurzfristig vorlegt.“

Mit dem weiteren Antrag wird die Bundesregierung gebeten, den Bericht zur strukturellen Weiterentwicklung des Dienstrechts entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 14. November 1985 unverzüglich vorzulegen.

Diesen Antrag hat die Fraktion der SPD wie folgt begründet:

„Nachdem der öffentliche Dienst in den vergangenen Jahren in nicht unerheblichem Umfang zur Haushaltskonsolidierung herangezogen wurde, müssen jetzt zunächst Unausgewogenheiten in einzelnen Bereichen aufgegriffen und endlich Strukturverbesserungen erreicht werden. Die zurückgestellten Aufgaben der strukturellen Weiterentwicklung sind Schritt für Schritt zu lösen.

Die Fraktion der SPD hat deshalb die Bundesregierung mit einem Entschließungsantrag aufgefordert, jedenfalls bis zum Herbst dieses Jahres zu prüfen, welche weiteren dienstrechtlichen Maßnahmen zu erwägen und welche vordringlich sind.

Die Koalitionsfraktionen haben im Deutschen Bundestag am 14. November 1985 eine entsprechende Entschlußung verabschiedet. Der mit dieser Entschlußung erbetene Bericht der Bundesregierung wurde bisher nicht vorgelegt.

Aus dem Katalog ungelöster Probleme des öffentlichen Dienstes halten wir die folgenden für vordringlich:

1. Überprüfung der Eingangsbesoldung unter dem Gesichtspunkt der funktionsgerechten Bezahlung und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes.

Begründung

Die zum 1. Januar 1984 in Kraft getretene Absenkung der Eingangsbesoldung im gehobenen und höheren Dienst traf einseitig die jüngeren Beamten. Sie bedeutet eine Verzerrung der Bezahlungsstruktur und in vielen Bereichen (z. B. im technischen Bereich) eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes.

2. Einbau der sog. Harmonisierungszulagen in die Grundgehälter.

Begründung

Die sog. „Harmonisierungszulagen“ für Verwaltungsbeamte (67 DM im einfachen und mittleren Dienst, 100 DM im gehobenen Dienst und Besoldungsgruppe A 13 h. D.) sind zu Beginn der 70er Jahre eingeführt worden und haben seitdem nicht an linearen Verbesserungen teilgenommen.

Materiell handelt es sich bei den „Harmonisierungszulagen“ um Bestandteile des Grundgehalts, die nur wegen technischer Schwierigkeiten als Zulagen ausgestaltet worden sind. Der Einbau in die Grundgehälter und damit die künftige Teilnahme an linearen Verbesserungen sind überfällig.

3. Neuzuschnitt des Eingangsamtes des gehobenen nichttechnischen Dienstes.

Begründung

Im Hinblick auf die Ausbildung der Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes an Fachhochschulen ist 1975 deren Eingangsamt — wie zuvor für Techniker — von A 9 nach A 10 angehoben worden. Bereits im Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 ist diese Maßnahme aus Haushaltsgründen ausgesetzt worden, während die Anhebung für Techniker bestehen blieb. Seitdem wird mit Nachdruck die Wiederherstellung der Gleichbehandlung gefordert.

Da eine Wiederanhebung des Eingangsamtes für Nichttechniker nach Besoldungsgruppe A 10 z. Z. nicht durchsetzbar ist, erscheint jedenfalls eine Lösung dringlich, durch die das Eingangsamt für Nichttechniker über den derzeitigen Stand (Besoldungsgruppe A 9) angehoben wird.

4. Neues Eingangsamt des mittleren Dienstes in Besoldungsgruppe A 6 (statt A 5) für Beamte mit Meister- oder Technikerprüfung.

Begründung

Für die Laufbahnen des mittleren Dienstes wird im Regelfall der Realschulabschluß gefordert. Beamte in Laufbahnen, für die die Meister- oder Technikerprüfung gefordert wird, sind erheblich länger in der Ausbildung und verfügen zudem über ein höheres Qualifikationsniveau. Aus diesem Grund wie auch aus Gründen der Nachwuchswerbung ist es dringend erforderlich, für diesen Personenkreis ein höheres Eingangsamt festzulegen.

5. Beseitigung des Eingangsamtes A 1 auch für die Soldaten.

Begründung

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1985 wurde der Wegfall der Besoldungsgruppe A 1 als Eingangsamt für Beamte geregelt, dieses Eingangsamt jedoch für Soldaten beibehalten. Insoweit ist eine Angleichung notwendig.

6. Beseitigung des 1%-Rückstandes im Ortszuschlag der Beamten gegenüber Angestellten.

Begründung

Der aus der Besoldungsrunde 1983 resultierende 1%ige Rückstand im Ortszuschlag der Beamten gegenüber Angestellten ist im Interesse der Gleichbehandlung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zu beseitigen.

II. Begründung**1. Allgemeine Anmerkungen**

Der Gesetzentwurf in der Form, die der Ausschuß zur Annahme empfiehlt, beruht einmal auf dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in Drucksache 10/5077. Dieser will im wesentlichen dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Juni 1983 gegen die einheitliche Amtsbezeichnung „Professor“ Rechnung tragen. Er sieht ferner die Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften als Folge der Neuordnung der Personalstruktur an den Hochschulen durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14. November 1985 vor. Auf die Begründung in Drucksache 10/5077 wird insoweit verwiesen.

Der Ausschuß ist den Vorschlägen der Bundesregierung im Grundsatz gefolgt, hat aber in großem Umfange die Vorschläge des Bundesrates, meist in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung, übernommen. Ferner hat er alle Gesetzesänderungsvorschläge des mitberatenden Ausschusses für Bildung und Wissenschaft, die dieser in seiner Stellungnahme vom 1. Oktober 1986 gemacht hatte, in seiner Beschlußfassung berücksichtigt. Schließlich hat er auch noch weitergehende Anträge der Koalitionsfraktionen, insbesondere zur Dienstunfallversorgung von Beamten auf Widerruf und zur qualifizierten Dienstunfallversorgung, übernommen. Die Versorgungsanträge gehen auf Beschlüsse der Bundesregierung vom 30. September und vom 29. Oktober 1986 zurück.

Zu nennen sind im wesentlichen folgende Regelungen:

1. Neuordnung der Amtsbezeichnung der Hochschullehrer durch vier unterschiedliche Professorenamtsbezeichnungen;
2. Ausbringen aller neuen Ämter in den Besoldungsgruppen C 1 und C 2;
3. Änderung der Verordnungsermächtigung zur Regelung einer Prüfungsvergütung nicht nur für Professoren, sondern auch für Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure und für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter;
4. Änderung der Verordnungsermächtigung zur Regelung einer Lehrzulage;
5. im Beamtenversorgungsgesetz und Soldatenversorgungsgesetz
 - a) eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrages für infolge dienstunfallbedingter Dienstunfähigkeit entlassene Beamte in Annäherung an die Dienstunfallversorgung von Beamten auf Probe bzw. Lebenszeit,

- b) eine Verbesserung der qualifizierten Dienstunfallversorgung durch Anhebung des bisherigen Ruhegehaltssatzes von 75 v. H. auf 80 v. H., Bemessung der qualifizierten Dienstunfallversorgung mindestens aus Besoldungsgruppe A 6 und

- c) Verdoppelung der einmaligen Unfallentschädigung;

6. Anpassung des Hochschulrahmengesetzes an das Bundeserziehungsgeldgesetz.

Im übrigen ist der Prüfungsbitte des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft unter I. 5. der Stellungnahme vom 1. Oktober 1986 durch Schreiben des Bundesministers des Innern vom 31. Oktober 1986 an den Ausschuß Rechnung getragen worden; diese Ausarbeitung über die versorgungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der neu geschaffenen Personalstruktur an den Hochschulen ist seitens des Bundesministers des Innern mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft abgestimmt worden.

Der Prüfungsbitte unter III. 2. der Stellungnahme hinsichtlich der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 53 HRG) ist der Ausschuß sofort durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung (neue Vorbemerkung Nummer 31 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B; s. unten zu Nummer 7 Buchstabe b₁ — neu —) gefolgt. Den Vorschlag des mitberatenden Ausschusses unter III. seiner Stellungnahme, eine neben III. 2. noch sechs weitere Punkte umfassende Entschließung in seine Beschlußempfehlung aufzunehmen, hat der Innenausschuß nicht aufgegriffen.

Hinsichtlich der versorgungsrechtlichen Regelungen hat der Ausschuß im Zuge der Beratungen die Bundesregierung gebeten, grundsätzlich zu prüfen, ob und ggf. welche Verbesserungen über die in Artikel 2a beschlossenen Regelungen hinaus möglich seien. Seitens der Bundesregierung ist darauf hingewiesen worden, daß man sich wegen der Eilbedürftigkeit mit den vorgelegten und vom Ausschuß akzeptierten Vorschlägen nur innerhalb der geltenden Gesetzessystematik habe bewegen können. Man werde aber dieser Anregung ebenso wie einer weiteren seitens der Fraktion der SPD gemachten Anregung, die Problematik der Einordnung der Fachlehrer für besondere Aufgaben noch einmal zu überprüfen, folgen und entsprechende Vorschläge erarbeiten.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Soweit der Ausschuß den Gesetzentwurf unverändert übernommen hat, insbesondere

- Zuschüsse für C 4-Professoren auch bei vorhergehender Tätigkeit bei Zuwendungsempfängern (Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a),
- Amtsbezeichnung in der weiblichen Form (Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c),
- Übergangsvorschriften für die bisherige Amtsbezeichnung Professor (Artikel 2 § 2),

wird auf die Begründung in Drucksache 10/5077 verwiesen. Vom Ausschuß beschlossene Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf werden nachstehend erläutert:

Zu Artikel 1

(Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummern 1, 2 und 4 (Inhaltsverzeichnis, Unterabschnittsüberschrift und § 33 Satz 1).

Die gegenüber dem Regierungsentwurf vorgenommenen Ergänzungen sind redaktionelle Folgen der vom Ausschuß beschlossenen, über den Regierungsentwurf hinausgehenden weiteren Einstufungen in die C-Besoldung (s. unten zu Nummer 8 Buchstabe e).

Zu Nummer 6 (§ 35)

Der Ausschuß ist hinsichtlich der Planstellen-Obergrenzen für Professoren der Stellungnahme des Bundesrates unter Berücksichtigung der Gegenäußerung der Bundesregierung gefolgt.

Zu Nummer 6a — neu — (§ 44)

Der Ausschuß folgte unter Berücksichtigung der Gegenäußerung der Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates zu dem Erlaß von Verordnungen über Lehrzulagen bei Verwaltung und Gerichten.

Zu Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa — neu — (Anlage I: Vorbemerkung Nummer 20 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B)

Der Ausschuß stimmte dem Vorschlag des Bundesrates zur möglichen Einstufung von Verwaltungsdirektoren medizinischer Einrichtungen zu, gegen den die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung keine Bedenken erhoben hat.

Zu Nummer 7 Buchstabe b₁ — neu — (Anlage I: Vorbemerkung Nummer 31 — neu — zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B)

Mit der neuen Vorbemerkung Nummer 31 (Prüfungsvergütung für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter) übernahm der Ausschuß eine Empfehlung des mitberatenden Ausschusses für Bildung und Wissenschaft unter I. 2. a. E. und bezog auch die in der Empfehlung an dieser Stelle noch nicht aufgeführten nichthabilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter in den Kreis der von dieser Regelung angesprochenen Bediensteten ein, für die der mitberatende Ausschuß unter III. 2. a. E. einstweilen nur eine Prüfungsbitte an die Bundesregierung vorgeschlagen hatte.

Zu Nummer 7 Buchstabe g — neu — (Anlage I: Bundesbesoldungsordnung B)

Fußnote 3 bei der Besoldungsgruppe B 9 der Bundesbesoldungsordnung B (Stellenzulage für den er-

sten Generalsekretär der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung) ist inzwischen gegenstandslos geworden. Der Ausschuß folgte daher dem Vorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung, diese Fußnote zu streichen.

Zu Nummer 8 Buchstabe a₁ — neu — (Anlage II: Vorbemerkung Nummer 2 zur Bundesbesoldungsordnung C)

Der Ausschuß stimmte den Vorschlägen des Bundesrates zu den Sonderzuschußplanstellen für Professoren zu, die die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung gebilligt hat.

Zu Nummer 8 Buchstabe b (Anlage II: Vorbemerkung Nummer 3 zur Bundesbesoldungsordnung C)

Die gegenüber dem Regierungsentwurf vorgenommenen Ergänzungen der Vorbemerkung Nummer 3 sind Folgen der vom Ausschuß beschlossenen weiteren Einstufungen (s. o.) in die C-Besoldung.

Zu Nummer 8 Buchstabe b₁ (Anlage II: Vorbemerkung Nummer 4 zur Bundesbesoldungsordnung C)

Mit dieser Ergänzung der Vorbemerkung Nummer 4 (Prüfungsvergütung auch für Hochschuldozenten auf Zeit, Oberassistenten und Oberingenieure) übernahm der Ausschuß eine Empfehlung des mitberatenden Ausschusses für Bildung und Wissenschaft. Hinsichtlich der Hochschuldozenten auf Zeit hatte bereits der Bundesrat diese Regelung vorgeschlagen.

Zu Nummer 8 Buchstabe c (Anlage II: Vorbemerkung Nummer 7 — neu — zur Bundesbesoldungsordnung C)

Die gegenüber dem Regierungsentwurf vorgenommene Änderung über die Amtsbezeichnungen für weibliche Beamte ist eine redaktionelle Folge der vom Ausschuß beschlossenen weiteren Einstufungen (s. o.) in die C-Besoldung.

Zu Nummer 8 Buchstabe e (Anlage II: Bundesbesoldungsordnung C)

Der Ausschuß folgte hinsichtlich der Amtsbezeichnung der Professoren den Vorschlägen der Bundesregierung in deren Gegenäußerung; ihnen hat sich der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft ausdrücklich angeschlossen.

Hinsichtlich der Einstufungen der Hochschuldozenten auf Zeit, Oberassistenten und Oberingenieure in die Besoldungsgruppe C 2 und der Künstlerischen Assistenten und Wissenschaftlichen Assistenten in die entsprechende Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung A neuzuschneidende Besoldungsgruppe C 1 mit Zulage von 100 DM übernahm der Ausschuß eine Empfehlung des mitberatenden Ausschusses für Bildung und Wissenschaft.

Zu Nummern 8a — neu — und 9 (Anlage IV und Anlage IX Bundesbesoldungsgesetz)

Die gegenüber dem Regierungsentwurf vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen (Grundgehaltssätze der Bes-Gr. C 1 bzw. Zulagen usw. — Monatsbeträge) sind redaktionelle Folgen der vom Ausschuß beschlossenen weiteren Einstufungen (s. o.) in die C-Besoldung.

Zu Artikel 2

(Übergangsvorschriften)

Zu §§ 1 und 3

Die gegenüber dem Regierungsentwurf vorgenommenen Änderungen sind redaktionelle Folgen der vom Ausschuß beschlossenen weiteren Einstufungen (s. o.) in die C-Besoldung.

Zu § 4 — neu —

Die Aufnahme dieser Übergangsvorschrift für Lehrzulagen ist eine Folge der auf Wunsch des Bundesrates vorgenommenen Änderung des § 44 BBesG (s. o. zu Nummer 6 a).

Zu Artikel 2a — neu —

(Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Die Ereignisse der jüngsten Zeit waren Anlaß, die versorgungsrechtliche Situation von Beamten und Hinterbliebenen bei qualifizierten Dienstunfällen (bewußter Lebensseinsatz, rechtswidriger Angriff) zu überprüfen. Es hat sich gezeigt, daß es — insbesondere mit Blick auf die besseren sozialversicherungs- und zusatzversicherungsrechtlichen Leistungen für Hinterbliebene von Arbeitnehmern innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes — erforderlich ist, die bisherige beamtenrechtliche Dienstunfallversorgung zu verbessern. Dem trägt der Ergänzungsantrag der Koalition Rechnung. Er sieht folgende Änderungen der Versorgung bei qualifizierten Dienstunfällen vor:

- Anhebung des bisherigen Ruhegehaltssatzes von bisher 75 v. H. auf 80 v. H. Dies trägt auch zu einer Erhöhung der Versorgung der Hinterbliebenen bei,
 - Versorgung für Beamte des einfachen Dienstes nicht mehr wie bisher mindestens aus Besoldungsgruppe A 5, sondern künftig mindestens aus Besoldungsgruppe A 6 und
 - Verdoppelung der einmaligen Unfallentschädigung für Beamte, die infolge des Unfalles in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 80 v. H. beeinträchtigt sind, von bisher 50 000 DM auf 100 000 DM. Im Falle des Todes durch einen solchen Dienstunfall beträgt die einmalige Unfallentschädigung jetzt 50 000 DM.
- Für den Soldatenversorgungsbereich wurden entsprechende Regelungen getroffen.

Die Anhebung des Ruhegehaltssatzes auf 80 v. H. und die Gewährung der Versorgung in den Fällen des qualifizierten Dienstunfalles mindestens aus Besoldungsgruppe A 6 gilt auch für bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits vorhandene Versorgungsempfänger. Die Verdoppelung der einmaligen Unfallentschädigung gilt für ab 1. Oktober 1986 eingetretene oder eintretende Versorgungsfälle.

Zu Nummer 2

Diese Gesetzesänderung verbessert die Höhe der Unfallfürsorge für infolge dienstunfallbedingter Dienstunfähigkeit entlassene Beamte. Die bestehende Regelung wird vor allem der Situation von Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nicht gerecht, die bei qualifizierten Einsätzen dem gleichen Verletzungsrisiko ausgesetzt sind wie ihre Kollegen im Beamtenverhältnis auf Probe bzw. auf Lebenszeit, aber einen ungleich schlechteren Dienstunfallschutz genießen.

Die Gesetzesänderung bringt eine Verbesserung in Höhe des Unterhaltsbeitrages in Annäherung an die Dienstunfallversorgung von Beamten auf Probe bzw. auf Lebenszeit. Der Unterhaltsbeitrag bleibt gemäß seinem Zweck nach dem Umfang der Erwerbsminderung gestaffelt. Die Änderung gilt nach § 69 Abs. 2 BeamtVG auch für bereits vorhandene Versorgungsempfänger, die die besonderen Voraussetzungen erfüllen.

Zu Artikel 2b — neu —

(Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Siehe zu Artikel 2a.

Zu Artikel 2c — neu —

(Änderung des Hochschulrahmengesetzes)

Diese Bestimmung beinhaltet eine redaktionelle Anpassung des Hochschulrahmengesetzes an das Bundeserziehungsgeldgesetz. Die Ergänzung wurde auf Bitte des mitberatenden Ausschusses für Bildung und Wissenschaft beschlossen.

Zu Artikel 2d — neu —

(Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes)

Hinsichtlich der Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes folgte der Ausschuß dem Vorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung, hinsichtlich der des Beamtenversorgungsgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes den Anträgen der Koalitionsparteien.

Zu Artikel 2e — neu —

(Neufassung des Hochschulrahmengesetzes)

Diese Regelung folgt aus der ebenfalls mit diesem Gesetz vorgenommenen Änderung des Hochschulrahmengesetzes (s. o. a. zu Artikel 2c — neu —). Die Ergänzung wurde auf Bitte des mitberatenden Ausschusses für Bildung und Wissenschaft beschlossen.

Bonn, den 6. November 1986

Bernrath Broll Dr. Hirsch Ströbele

Berichterstatler

